Wien Donnerstag den 15. Jänner 1874. VII. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Wer hat die Kosten der Augenscheins-Commission in Wildschadenfällen zu zahlen?

Das Ministerium des Innern kam in nachfolgenden drei Fällen in die Lage, diesfalls zu entscheiden. Der Umstand, als der ermittelte Entschädigungsbetrag sich in der Regel niedriger stellt, als die Commissionskosten, macht die Beantwortung dieser Frage sehr interessant.

I. Die Grundbesitzer A. und B. klagten die Gutsinhabung X. als Inhaberin der Jagd auf Ersatz des ihnen zugefügten Wildschadens, weil ihnen der von Seite der Jagdverwaltung angebotene Entschädigungsbetrag zu gering schien.

Der commissionell erhobene Schade wurde auf einen Betrag beziffert, der noch niedriger war, als der von Seite der Gutsinhabung angebotene Entschädigungsbetrag.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte in der Hauptsache auf Ersatz des durch die Commission ermittelten Entschädigungsbetrages durch die Gutsinhabung und auferlegte derselben auch den Ersatz der Commissionskosten, die sich der Ziffer nach beiläufig auf die Höhe des Entschädigungsbetrages stellten.

Die Statthalterei theilte im Recurswege die Commissionskosten auf beide Streittheile. Das um seine Entscheidung angegangene Ministerium des Innern aber verurtheilte die Gutsinhabung zur alleinigen Tragung der Kosten, weil es jedem Grundbesitzer frei stehen müsse, die commissionelle Erhebung des Wildschadens zu begehren und der Umstand, daß er den Vergleichsantrag des Jagdinhabers nicht annahm, sein Begehren um behördliche Intervention nicht schon dadurch zu einem muthwilligen mache.

II. Der Grundbesitzer C. klagte die jagdberechtigte Gutsinhabung Y. gleichfalls auf Ersatz seines Wildschadens, indem er die ihm angebotene Entschädigungssumme als zu gering zurückwies.

Die commissionelle Erhebung constatirte zwar einen Wildschaden, allein die Ziffer blieb weit hinter dem Entschädigungsanspruche des Klägers zurück, dennoch aber bot die Jagdinhabung einen Ausgleichsbetrag, welcher höher war als die ermittelte Ziffer.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte auf den Ersatz des Wildschadens in dem durch die Commission erhobenen Betrage, trug aber dem Kläger den Ersatz der vielfach höhern Commissionskosten auf.

Die Statthalterei und das Ministerium des Innern bestätigten dieses Erkenntniß auch bezüglich der Commissionskosten, weil diese nach § 24 der Verordnung vom 3. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 169) in der Regel von demjenigen zu ersetzen kommen, welcher die behördliche Intervention veranlaßt hat, dem Kläger aber ein Regreßrecht an die Gutsinhabung nicht zugestanden werden kann, weil er rücksichtlich seines Mehranspruches sachfällig wurde.

III. Der Grundbesitzer D. klagte die Gutsinhabung Z. als Inhaberin der Jagd auf Ersatz eines ihm auf mehreren Parcellen zugegangenen, angeblich sehr bedeutenden Wildschadens, welchen die Jagdinhaberin in Abrede stellte.

Die Commission fand nur rücksichtlich einer Parcelle einen Wildschaden, während auf den andern Parcellen wohl Beschädigungen constatirt wurden, die sich jedoch nicht durch Wild zugefügt herausstellten. Die Ziffer des anerkannten Wildschadens stieg unter den Betrag eines Guldens herab.

Die behördliche Entscheidung konnte daher nur diesen Ersatzbetrag zuerkennen und verurtheilte den Kläger als muthwilligen Streitführer in den Ersatz der mehr als 20 fl. betragenden Commissionskosten.

Die Statthalterei gab dem Recurse statt und trug den Ersatz der Kosten der Gutsinhabung auf, weil überhaupt ein Wildschaden constatirt wurde, die Ziffer des Schadens aber ganz gleichgiltig sei, dann weil die Gutsinhabung jede Entschädigung verweigerte und überhaupt die Frage, ob ein Wildschaden vorlag, streitig war.

Das Ministerium des Innern theilte die Kosten unter die Streittheile, weil die überspannte Ersatzanforderung des Klägers durch die commissionelle Erhebung wesentlich herabgemindert wurde und es daher als billig erscheint, daß beide Theile diese Kosten tragen.

Aus diesen Entscheidungen läßt sich der allgemeine Grundsatz erkennen, daß in der Regel dem Kläger der Ersatz der Commissionskosten im Sinne der Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169 auferlegt werden muß und entsteht nur die Frage, in welchem

Falle ihm ein Regreßrecht an die Jagdinhabung zugestanden werden kann? Dieser Fall scheint einzutreten, wenn diese jedweden Wildschaden in Abrede stellt und jede Entschädigung verweigert, durch die Commission aber ein Wildschaden überhaupt constatirt wird, weil die Anrufung der Behörde das einzige Mittel des Beschädigten ist, zu seinem Rechte zu gelangen. Im Falle endlich, als die Commission die überspannten Ersatzansprüche des Klägers wesentlich herabzumindern findet, scheinen Billigkeitsgründe auf eine Theilung der Kosten einzurathen.

Würde nämlich gar kein Regreßrecht des Grundbesitzers an den Jagdbesitzer anerkannt, so wäre derselbe, für den das fremde Jagdrecht auf seinem Grund und Boden ohnehin schon eine nach Umständen drückende Last ist, gegenüber dem Jagdinhaber gänzlich rechtlos, da die voraussichtliche Höhe der Commissionskosten in allen Fällen, wo es sich um einen geringern Betrag handelt, ihn von jeder Klage abhalten müßte. Würde aber der Jagdinhaber unbedingt verpflichtet, die Commissionskosten zu ersetzen, so wäre derselbe fast gebunden, jedweden Ersatzanspruch des Klägers zu befriedigen und ein gütlicher Ausgleich wäre kaum zu erzielen, dadurch aber jede Jagd vernichtet.

Allerdings wäre ins Auge zu fassen, diese Commissionskosten durch zweckmäßige Vereinfachungen herabzumindern und eine besondere Beschleunigung des Verfahrens anzustreben, da der Thatbestand eines Wildschadens sich mit jedem Tage immer mehr verwischt.

M. v. G.

Mittheilungen aus der Praxis.

Es steht der politischen Behörde nicht zu ein rechtskräftig gewordenes Expropriationserkenntniß aus dem Grunde wieder außer Kraft zu setzen, weil der Expropriationswerber das Bauproject aufgegeben hat *).

Mit Erkenntniß vom 14. Jänner 1872 hat die böhmische Statthalterei erkannt, daß die Gasfabrikanten R., die Grundbesitzer Franz E., Wenzel S., Joseph D. verpflichtet seien, eine gewisse Area zum Zwecke des Baues der Zweigbahn vom Bahnhofe in S. der Buschtehrader Bahn zu der Maschinenfabrik des Franz R. an die Buschtehrader Eisenbahn = Gesellschaft gegen im Wege gerichtlicher Schätzung zu ermittelnde Entschädigung abzutreten. Den gegen dieses Expropriationserkenntniß eingebrachten Recursen hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium laut Erlasses v. 17. April 1872, Z. 5660 keine Folge gegeben. Als im J. 1873 der Chef der Maschinenfabrik Franz R. starb, und dessen Nachfolger auf den Bau der Bahn zu seinem Fabriksetablissement nicht reflectirte, sah sich die Buschtehrader Eisenbahn-Gesellschaft bemüßigt, die derselben ertheilte Concession zum Baue dieser Zweigbahn zurückzulegen, erklärte von der zu ihren Gunsten und zu obigem Zwecke zugestandenen Expropriation der besagten Grundflächen abzustehen, und bat um die Behebung des diesfälligen Expropriationserkenntnisses.

In Folge dessen hat die Statthalterei unterm 23. August 1873 erkannt, „daß, nachdem die Buschtehrader Eisenbahn nicht in der Lage ist, von der in Rede stehenden Baubewilligung Gebrauch zu machen, die projectirte Geleiseanlage demnach gar nicht zur thatsächlichen Ausführung gelangt, hiermit aber das Substrat zur Anspruchsnahme irgend welcher Grundflächen überhaupt, umsomehr daher der Rechtsgrund zur zwangsweisen Inanspruchnahme solcher Grundflächen behufs der Realisirung des fraglichen Bahnprojectes entfallen ist, das Erkenntniß vom 14. Jänner 1872 als nunmehr gegenstandlos außer Kraft gesetzt werde. Selbstverständlich bleibe es den betroffenen Grundbesitzern unbenommen, gegen die Bahngesellschaft die Ersatzansprüche rücksichtlich der erweisbaren Nachtheile, welche ihnen durch den Entgang der freien Disposition über die dem Expropriations-Ausspruche unterzogenen Antheile ihrer Grundflächen bisher erwachsen sind, im ordentlichen Civilrechtswege zur Geltung zu bringen".

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung haben die Eingangs erwähnten Grundbesitzer an das Ministerium recurrirt. Die Recurrenten wiesen in ihrem Recurse auf die bereits erfolgte Schätzung hin, und behaupteten, daß damit der Expropriationsact perfect geworden sei, und rechtliche Beziehungen zwischen der Bahngesellschaft und den Expropriirten begründet habe, welche rein privatrechtlicher Natur sind, nur nach privatrechtlichen Gesetzen beurtheilt werden können, und ausschließlich in die Competenz der Gerichtsbehörden fallen. Die Statthalterei habe offenbar ihren Wirkungskreis überschritten, indem sie ihr vom Ministerium bestätigtes Expropriations-Erkenntniß vom 14. Jänner 1872 behoben und den Recurrenten die privatrechtlichen Grenzen gesetzt habe, innerhalb welcher sie ihre Ansprüche gegen die Bahngesellschaft stellen sollen, sie habe sogar über die privatrechtlichen Ansprüche präjudiciell entschieden. Die Bahngesellschaft könne allerdings auf ihre Concession verzichten, von derselben keinen Gebrauch machen, und es erlösche dann sofort das Recht zur Erwirkung von Expropriationserkenntnissen. Anders sei es jedoch bei bereits erwirkten Expropriationserkenntnissen und hinsichtlich der aus denselben sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen; diese bleiben vielmehr ganz unberührt; eine vollzogene Expropriation sei ein perfectes Rechtsgeschäft und kein Theil könne einseitig sich seiner Verpflichtungen entledigen, sowie auch keine administrative Behörde berechtigt sei, diesfalls durch eine Entscheidung einzugreifen (§§ 11 und 13 des Concessionsgesetzes). Die ertheilte Concession sei gegenstandslos geworden, nicht aber die durch dieselbe und auf Grund derselben bereits geschaffenen Rechtsverhältnisse. Die rechtlichen Wirkungen derselben, sowie die Fixirung oder Einschränkung der Ersatzansprüche seien kein Gegenstand der Entscheidung der politischen Behörden; dieselben haben nur die Erlöschung der Concession auszusprechen oder die Zurücklegung derselben zur Kenntniß zu nehmen, alle hieraus sich ergebenden privatrechtlichen Fragen aber lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen.

Das Ministerium des Innern hat nun unterm 21. December 1873, Z. 18.857 über diesen Recurs in nachfolgender Weise entschieden: „Nachdem die Buschtehrader-Eisenbahngesellschaft die ihr ertheilte Concession zum Baue einer Zweigbahn vom Bahnhofe in S. zur Maschinenfabrik des Franz R. zurückgelegt und erklärt hatte, von der zu ihren Gunsten und für obigen Zweck zugestandenen Expropriation abzustehen, hat die Statthalterei mit Erlaß vom 23. August 1873 in Uebereinstimmung mit dem Begehren der gedachten Gesellschaft erkannt, daß ihr Expropriationserkenntniß vom 14. Jänner 1872 als nunmehr gegenstandslos außer Kraft gesetzt werde. In der Erwägung, daß eine Landesbehörde ihre eigene Entscheidung über Anlangen eines Interessenten, sobald durch die Entscheidung Rechte eines Anderen begründet sind oder begründet sein können, nicht außer Kraft setzen darf; in der Erwägung, daß es den Verwaltungsbehörden nicht zusteht, zu erkennen, ob das durch das Expropriationserkenntniß geschaffene Rechtsverhältniß durch den Rücktritt eines Theiles gänzlich aufgehoben und kraftlos geworden sei; in der Erwägung, daß kein gesetzlicher Grund zur Aufhebung des Expropriationserkenntnisses vorliegt, weil es unter der Voraussetzung, unter welchen es erflossen ist, mit Recht geschöpft, daher auch vom Ministerium des Innern im Recurswege unterm 17. April 1872, Z. 5660 aufrecht erhalten worden ist, und weil der erst nachgefolgte Umstand, daß der Expropriationswerber das Bauproject aufgegeben hat, an der Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses Nichts zu ändern vermag, wird die Statthaltereiverfügung vom 23. August 1873 behoben und angeordnet, es seien die Parteien, gegen welche das Expropriationserkenntniß vom 14. Jänner 1872 erwirkt worden ist, von der Eingangs erwähnten Abstehungserklärung der Buschtehrader Eisenbahn-Gesellschaft mit dem Beifügen zu verständigen, daß es demzufolge von der Seitens des Ministeriums des Innern unterm 17. April 1872, Z. 5660 bestätigten Statthalterei-Entscheidung vom 14. Jänner 1872 in so weit abkomme, als damit erkannt worden ist, dieselben seien schuldig bestimmte Theile ihrer Grundstücke an die Buschtehrader Eisenbahngesellschaft zur Herstellung der in Rede stehenden Zweigbahn abzutreten, ferners, daß alle hieraus entstehenden Privatrechtsfragen auf den Civilrechtsweg verwiesen werden".

v. H.

Zulässigkeit der Verleihung von acht einfachen Grubenmaßen auf einen Aufschluß.

Ueber ein Gesuch um Verleihung von acht einfachen Grubenmaßen auf einen Aufschluß in Steinkohle entschied die Berghauptmannschaft nach abgeführter Freifahrungsverhandlung, daß die Verleihung nur von vier einfachen Grubenmaßen als zulässig erkannt

*) Man vergleiche die Mittheilung in Nr. 4 auf S. 15 des Jahrgangs 1872 dieser Zeitschrift.

werde, weil die vom Lehenswerber begehrten acht einfachen Grubenmaßen in einer solchen Weise gelagert werden wollen, daß sich dieselben nicht als vier Doppelmaßen ergeben, nach § 47 a. B. G. aber, nach welchem auf einen Stein- oder Braunkohlenaufschluß die Lagerung bis zu vier Doppelmaßen erfolgen kann, eine Verleihung von acht einfachen, sich nicht als vier Doppelmaßen darstellenden Grubenmaßen auf Einen Aufschluß jedoch unstatthaft sei.

Gegen dieses Erkenntniß brachte der Verleihungswerber den Recurs beim Ackerbauministerium ein. Dieses gab mit Entscheidung sub Z. 8351, de 1873 dem Recurse Folge und änderte das berghauptmannschaftliche Erkenntniß dahin ab, daß auf die Zuläßigkeit der Verleihung von acht einfachen Grubenmaßen erkannt wurde. Diese Entscheidung gründete sich auf folgende Motive: Die Annahme der Berghauptmannschaft, daß nach § 47 a. B. G. die Verleihung von acht einfachen, sich nicht als vier Doppelmaße darstellenden Grubenmaßen auf einen Aufschluß unstatthaft ist, entspricht weder der Absicht noch dem Wortlaute dieses Paragraphen. Die im zweiten Absatze desselben ausgesprochene Absicht geht nämlich dahin, daß bei Vorhandensein freien Feldes eine größere Zahl von Grubenmaßen verliehen werden könne, als für einen Freischurf vorbehalten ist. Der Wortlaut aber spricht keineswegs aus, daß unter der eben erwähnten Bedingung nur Doppelmaßen gelagert werden können, sondern lediglich, daß dem Verleihungswerber freisteht, bis zu vier Doppelmaßen zu lagern. Mit Rücksicht auf die erwähnte Absicht des Gesetzes kann dies nur dahin ausgelegt werden, daß bis zur räumlichen Ausdehnung von vier Doppelmaßen auf einen Aufschluß gelagert werden könne, daß sonach bis zu dieser Ausdehnung auch die Verleihung von einfachen Grubenmaßen nicht ausgeschlossen sei.

Kirchensitze als Gegenstand einer Besitzstörung; die Verfügung über dieselben ist keine rein interne Angelegenheit der Kirche.

Johann Mayr, Gutsbesitzer zu Steinerkirchen, besaß zwei Kirchensitze in der Kirche zu Kematen, die er bei der im Jahre 1862 stattgehabten Versteigerung mehrerer Kirchensitze um einen bestimmten Preis und gegen Leistung des jährlichen sogenannten Sitzgroschens erstanden hatte. Diese Sitze hat Joseph Kurz, Bürgermeister in Kematen, als Verwalter des Kirchenvermögens, mit Zustimmung des Joseph Schröckinger, Pfarrers zu Steinerkirchen, und des Franz Joseph Rudigier, Bischofs in Linz, am 21 Juli 1872 an die Gutsbesitzer Mathias Klinger und Johann Stehrer deßhalb verkauft, weil J. Mayr nur den Sitzgroschen mit jährlich 16 kr. und nicht die willkürliche Erhöhung mit 25 kr. zahlen wollte.

Aus diesem Anlasse überreichte J. Mayr durch Dr. Edlbacher am 12. August 1872, Z. 2506, eine Besitzstörungsklage wider den Mathias Klinger, Johann Stehrer, Joseph Kurz, Joseph Schröckinger und Bischof Joseph Rudigier. Der Bischof gab gar keine Rede und Antwort; dagegen brachten die ersten vier Belangten durch Dr. Ritter v. Glanz die Einwendung vor, daß die Sache nicht auf den Civilrechtsweg gehöre.

Das k. k. Bezirksgericht Lambach wies sohin mit Erkenntniß vom 14. März 1873, Z. 673, die Klage wegen gerichtlicher Incompetenz zurück. „Denn die Verfügung" — heißt es in den Gründen — „über die der Kirche gehörigen, im Gotteshause befindlichen Stühle, die Bestimmung, ob, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen einzelnen Personen die ausschließende Benützung eines Sitzes in diesen Stühlen während des Gottesdienstes gestattet wird, die Festsetzung, sowie die allfällige Abänderung des Entgeltes hiefür ist eine rein interne Angelegenheit der Kirche, welche auch von dieser zu ordnen und zu leiten und falls hierüber ein Streit entsteht, auch von dieser, rücksichtlich ihren Organen zu entscheiden ist. (Art. XV. des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142.) Würde man aber selbst von diesen der Kiche staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten absehen, so wäre der vorliegende Streitfall auch deßhalb nicht vor das Forum des Civilrichters gehörig, weil die Benützung der Kirchensitze zu gottesdienstlichen Zwecken kein Gegenstand des gemeinrechtlichen Verkehres ist, demnach auch die Bestimmungen des a. b. G. B. hierauf keine Anwendung finden, und weil die Ueberlassung der Benützung der Kirchensitze überhaupt nach den höheren Rücksichten der Kirchendisciplin zu beurtheilen ist und deßhalb auch eine allfällige Abänderung durch die Kirche rücksichtlich ihre Organe zuläßig sein muß".

Ueber den dagegen überreichten Recurs des Klägers änderte das k. k. Oberlandesgericht Wien mit Entscheidung vom 9. April 1873, Zahl 6969, das erstgerichtliche Erkenntniß ab, gab der Einwendung der Incompetenz nicht statt und wies das Bezirksgericht an, in der Hauptsache zu erkennen. Die diesbezüglichen Gründe lauten:

. . . „Wenn auch Art. XV. des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., jeder gesetzlich anerkannten Kirche das Recht einräumt, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, so bleibt sie nach dem Schlußsatze jenes Artikels den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen und geht aus der Anordnung des Artikels überhaupt hervor, daß die Bestimmungen des Art. 34 des k. Patentes vom 5. November 1855, Nr. 195 R. G. Bl., auf den vorliegenden Fall keine Anwendung mehr finden dürfen und diesfalls als außer Kraft gesetzt zu betrachten sind, wonach die Sache nach dem Standpunkte der durch die vorbezeichneten beiden Gesetze wiederhergestellten Gesetzgebung vor dem 5. November 1855 zu beurtheilen ist. Damals aber war das Vergeben der Kirchensitze keine rein innere Angelegenheit der Kirche, wie zahlreiche Verordnungen darthun. So nennt das Hofdecret vom 14. Mai 1782 den Verkauf der Kirchensitze einen Unfug, erklärt das Gubernialdecret vom 16. August 1787, daß in der Kirche Jedermann gleiches Recht habe, verordnet das Gubernialdecret vom 30. Jänner 1823, daß die Zuläßigkeit von Kirchensitz-Ablösungen nur ausnahmsweise zu Gunsten sehr armer Kirchen anzunehmen sei, endlich die Gubernialentscheidung vom 27. Juni 1845, „es sei Sorge zu tragen, daß für Kirchensitze keine neuen Gebühren eingehoben werden".

Aber selbst wenn der Verkehr mit den Kirchensitzen als eine rein innere Angelegenheit der Kirche betrachtet werden wollte, so bleibt die Kirche diesfalls nach dem Eingangs erwähnten Art. XV den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen, insoferne die kirchliche Verfügung über die Ordnung und Verwaltung als hinausgreifend anzusehen ist. . . . Mit Rückblick auf die Gubernialentscheidung vom 27. Juni 1845, wornach für Kirchensitze keine neuen Gebühren eingehoben werden sollen, muß durch die angeblich auf Grund der Weigerung der Entrichtung einer höheren Gebühr erfolgte Verfügung der Weitervergebung des Kirchensitzes und Entsetzung des Klägers aus dem bisherigen Besitze die bloße Ordnung und Verwaltung der inneren Kirchenangelegenheit überschritten betrachtet und diesfalls die richterliche Competenz umsomehr begründet erkannt werden, als zwischen dem Jahre 1845 und dem 5. November 1855 kein Gesetz sich findet, welches den vorgedachten drei Gubernialdecreten und dem Hofdecrete vom 14. Mai 1782 entgegen, dem weltlichen Richter die Judicatur in dieser Sache entziehen würde".

Diese Entscheidung wurde vom obersten Gerichtshofe unterm 27. Mai 1873, Zahl 5223, über den Revisionsrecurs der Belangten bestätigt, „in der Erwägung, daß es sich im vorliegenden Rechtsstreite um den Besitz eines vom Kläger im Vertragswege erworbenen Privatrechtes und um die angebliche Störung dieses Besitzes durch die Geklagten handelt; in Erwägung, daß weder die Erwerbung des fraglichen Rechtes und dessen Besitz, noch die angeblich durch Weiterveräußerung der nach der Behauptung des Klägers ihm gehörigen und in seinem ruhigen Besitze gewesenen Sache zu den inneren Angelegenheiten gezählt werden kann, deren selbstständige Verwaltung der Kirche nach Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., zukommt; in endlicher Erwägung, daß der Gegenstand des diesfälligen Rechtsstreites durch kein Gesetz der civilrechtlichen Competenz und dem privatrechtlichen Verkehre entzogen ist, vielmehr nach der klägerischen Behauptung die fragliche Störung durch einen privatrechtlichen Act, nämlich durch Weiterveräußerung geschah, somit der vorliegende Rechtsstreit vom Civilrichter nach den Vorschriften des a. b. G. B. und der kais. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl. zu entscheiden kömmt". Jur. Bl.

Notiz.

(Behandlung der Gewinnung von Erdöl (Naphta) und Erdwachs.) Die Gewinnung von Erdöl (Naphta) und Erdwachs ist heute nach Anschauung der Praxis ein freies Gewerbe, welches aber im Sinne des § 31 G.-O. an die Genehmignng der Betriebsanlage gebunden ist. (Anerkannt neuerlich durch

Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 7. November 1873, Z. 14.010, betreffend Naphtagruben in Galizien.) Mit Allerh. Entschließung vom 22. Jänner 1862 wurde erklärt, daß im Königreiche Galizien mit dem Großherzogthume Krakau Erdöl (Naphta) und Bergtheer, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, als kein Gegenstand des Bergregals zu behandeln sind. Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem die Oberbergbehörde in Lemberg eine Beschwerde gegen eine von Seite der dortigen Berghauptmannschaft auf Bergwachs bewilligte Freifahrung als unstatthaft zurückgewiesen hatte, hat das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft (unterm 16. Februar 1865, Z. 1860—80) entschieden: „Dieser Zurückweisung lag die Voraussetzung zu Grunde, daß Bergwachs (Ozokerit) zu den im § 3 a. B. G. dem Bergregale vorbehaltenen Erdharzen gehöre und daß hinsichtlich dieses gesetzlichen Vorbehaltes durch die a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1862 keine Aenderung eingetreten sei. Allein beide Voraussetzungen sind nicht zutreffend. Denn wie es die mit dem Recurse beigebrachten Zeugnisse der geologischen Reichsanstalt und anderer wissenschaftlichen Notabilitäten darthun, ist Bergwachs nur das in fester Gestalt vorkommende Bergöl, mit welchem ersteres die chemische Zusammensetzung, die Lagerstätte und Verwendung gemein hat, und von welchem es sich nur durch den Aggregatzustand unterscheidet. Dagegen ist das Bergwachs von den Erdharzen wesentlich dadurch verschieden, daß letztere nebst Kohlenwasserstoff auch Sauerwasserstoff als Bestandtheil enthalten. Der a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1862, womit Erdöl, wenn es zur Gewinnung von Leuchtstoffen benützt wird, als zum Bergregale nicht gehörig erklärt worden ist, liegt offenbar die Anerkennung zu Grunde, daß dieses Mineral ein von den Erdharzen verschiedener Körper sei. Da nun dieser Grund auch beim Bergwachse gilt, so ist es klar, daß auch dieses Mineral unter derselben Bedingung nicht zu den dem Bergregale vorbehaltenen Mineralien gehört. Als ein dem Bergregale nicht unterworfener Körper kann daher das Bergwachs auch kein Gegenstand der berggesetzlichen Verleihung, folglich auch kein Gegenstand der Freifahrung sein." Wie verlautet will nun der Ackerbauminister dem Reichsrathe eine Novelle zum Berggesetze vorlegen, durch welche Erdöle, Naphta und Petroleum unter die im § 3 des Berggesetzes bezeichneten sogenannten „vorbehaltenen" Mineralien eingereiht werden sollen.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. December 1873, Z. 16.003 in Betreff Anrechenbarkeit der Praxis bei landschaftlichen Bauabtheilungen behufs Ablegung der Prüfung zur Erlangung des Befugnisses eines behördl. autorisirten Privattechnikers.

Aus Anlaß einer Anfrage über die Anwendung der Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 der Grundzüge über die Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern auf die Praxis bei einer landschaftlichen Bauabtheilung wird Euer ..... zur gefälligen weiteren Veranlassung eröffnet, daß die befriedigende Praxis bei den landschaftlichen Bauabtheilungen und bei den organisirten städtischen Bauämtern behufs Zulassung zu der von den Baubewerbern um das Befugniß eines behördlich autorisirten Privattechnikers abzulegenden strengen theoretisch-praktischen Prüfung eben so wie die Praxis im Staatsbaudienste und bei den angestellten Civil-Ingenieuren, Architekten und Geometern in Anrechnung zu bringen ist.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. December 1873, Z. 20.194, in Betreff des rechtzeitigen Einlangens der Concursausschreibungen für den ausgedienten Unterofficieren vorbehaltene Dienstposten an das k. u. k. Reichskriegsministerium und an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Concursausschreibungen für vorbehaltene Dienstposten und für jene Beamtensstellen, bezüglich welcher den ausgedienten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, bei dem k. und k. Reichskriegsministerium und bei dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung verspätet einlangen.

Da es im Sinne des Artikels 9 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 98) liegt, daß der Bewerbungstermin vom Tage des Einlangens der Concursausschreibung bei den genannten Ministerien in der Regel mindestens vier Wochen betragen muß, so werden Euere . . . ersucht, gefälligst die Verfügung zu treffen, daß auf dieses Erforderniß bei der Feststellung der Concurstermine Bedacht genommen, und die Concursausschreibungen mit thunlichster Beschleunigung den bezeichneten Ministerien vorgelegt werden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. December 1873, Z. 19.415 (zur im Reichsgesetzblatte publicirten Ministerialverordnung vom 13. December 1873) wegen Vorlegung der Protokolle der Apotheker-Gremialversammlungen.

Euere . . . . werden auf die durch das Reichsgesetzblatt kundgemachte Ministerialverordnung, durch welche die bisherige Bestimmung der Apotheker-Gremialordnungen, nach welcher zu den Versammlungen der Apotheker-Haupt- und Filialgremien ein Gremialcommissär (Notar der medicinischen Facultät, Stadtphysicus, Kreisarzt u. s. w.) beizuziehen war und den Vorsitz zu führen hatte, außer Kraft gesetzt, der Vorsitz bei den gedachten Versammlungen dem Gremialvorsteher zugewiesen und der Regierung das Recht vorbehalten wird, zu diesen Versammlungen dort wo sie es angezeigt findet, einen l. f. Commissär abzuordnen, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Apothekergremien anzuweisen sind, in Hinkunft die Gremial-Versammlungsprotokolle alsbald der politischen Behörde erster Instanz zur Einsicht vorzulegen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem außerord. Gesandten und Leiter der k. und k. Botschaft in Constantinopel Emanuel Grafen v. Ludolf den Orden der eisernen Krone erster Cl. taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Innern Karl Ritter v. Stählin den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestat haben dem Ministerialrathe und Vorstande des Präsid.-Bur. im Minist. des Innern Rudolf Breisky das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Maj. haben dem Ministerialrathe u. Protokollführer des Ministerrathes Ernst Ritter Weber v. Ebenhof und dem Ministerialrathe und Leiter des Preßdepartements im Ministerrathspräsidium Ferd. Ritter v. Erb jedem das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Dr. Karl Ritter v. Weil anläßlich dessen Pensionirung das Komthurkreuz Allerhöchst Ihres Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben dem Expeditor und Registrator des k. k. Oberstthofmarschallamtes Karl Ivoy das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär des Ministeriums des Aeußern Ludwig Dóczi den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Thomas Zymandl taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Forstmeister Karl Ehrmann v. Falkenau und dem pens. Oberförster Johann Sperlbauer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dann den pens. Förstern Dominik Widmoser und Joseph Stippler das goldene Verdienstkreuz und dem pens. Förster Franz Ritter R. v. Löwenfeld den Titel eines Oberförsters taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Chefredacteur der Wiener Zeitung, Regierungsrathe Friedrich Uhl den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär des Ministerrathspräsidiums Rudolf Freiberg das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel eines Hilfsämtervorstehers bekleideten Kanzleiofficial des Central-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien Anton Rigele anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Rudolf Grafen Montgelas eine besoldete Attachéstelle verliehen.

Seine Majestät haben die neu systemisirte Stelle eines Oberbergrathes in Wieliczka dem Bergrathe Julius Leo verliehen.

Der Minister des Innern hat den Obercommissär Karl Heinz zum Polizeirathe, den Commissär Dr. Gustav Adolf Gebhard zum Polizei-Obercommissär und den Concipisten Rudolf Bäumen zum Commissär bei der Wiener Polizeidirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Waldschätzungsreferenten Moriz Dworak und den Assistenten an der Forstakademie Maria Brunn Julius Walter zu Forstingenieuren im Ackerbauministerium, den provisorischen Forstingenieur Joseph Swoboda zum wirklichen in Görz, den Forstassistenten Joseph Friedrich zum Forstingenieur in Galizien und den Forstassistenten Joseph Weimeß zum Förster in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwachcommissär Wenzel Handl zum Finanzinspector in Saalfelden ernannt.

Erledigungen.

Drei Assistentenstellen bei den Lottoämtern in der eilften Rangsclasse, bis 24. Jänner (Amtsblatt Nr. 4.)

Bezirkssecretärsstelle in Mähren in der zehnten Rangsclasse mit 900 fl. Gehalt und Activzulage, bis 25. Jänner. (Amtsblatt Nr. 6.)

Forstcommissärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Pisino mit 800 fl. Bestallung, 300 fl. Reisepauschale und einem Wohnungspauschale von 100 fl., bis Ende Februar. (Amtsblatt Nr. 8.)

Rechnungsführers-Assistentenstelle bei der Hüttenverwaltung in Cilli in der eilften Rangsclasse, bis 6. Februar. (Amtsblatt Nr. 9.)

Controlorsstelle bei der Prager Telegraphen-Hauptstation in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 4. Februar. (Amtsblatt Nr. 9.)

Oberbergverwalters- und Vorstandstelle mit der achten Rangsclasse in Kaibl in Kärnten, bis 8. Februar. (Amtsblatt Nr. 9.)

Oberbergverwaltersstelle in Häring resp. Kitzbüchl in der achten Rangsclasse, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr. 9.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.